



ÖKO-Test Artikel „Ein Glas Zucker, bitte!“ Unser Schreiben an die Redaktion

Die Zeitschrift ÖKO-Test hat in der Ausgabe 7/2017 einen Testbericht zu Erfrischungsgetränken veröffentlicht. Aus unserer Sicht beruht der Bericht zum einen auf einer sehr begrenzten Produktauswahl, was seine Repräsentativität in Frage stellt. Da der Beitrag zudem in vielen Punkten eher einem bestimmten Vorverständnis zu folgen scheint (insbesondere mit Blick auf die von Öko-Test aufgestellten eigenen Bewertungskriterien), bedarf er einer Einordnung.

Unsere Kritikpunkte haben wir in einem Schreiben der ÖKO-Test-Redaktion mitgeteilt:

Sehr geehrte Frau Tölle,

mit Interesse haben wir den Testbericht zu Erfrischungsgetränken „Ein Glas Zucker, bitte!“ in der Öko-Test Ausgabe 7/2017 gelesen.

Verwundert hat uns bereits der Einstieg zum Testbericht, denn die Situation in den USA ist nicht mit Deutschland zu vergleichen. Ihr Beitrag jedoch zeichnet damit gleich zum Auftakt ein falsches Bild für Deutschland, das auch die Grundmelodie des Artikels bestimmt.

Zu den Fakten: Der Pro-Kopf-Verbrauch zuckergesüßter Limonaden in Deutschland geht in den letzten Jahren zurück und ist ohnehin nicht annähernd auf dem Niveau der USA. Orientiert am Pro-Kopf-Verbrauch ergibt sich für Deutschland durchschnittlich ein täglicher Verbrauch von zuckerhaltiger Limonade und Cola von einem kleinen Glas (ca. 180 ml). Zudem wird in Deutschland bei alkoholfreien Getränken vor allem (Mineral-)Wasser getrunken – und zwar mehr als doppelt so viel.

*Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund fällt auf, dass Ihre überschaubare Auswahl von Produkten keinesfalls aktuelle Entwicklungen im Angebot von Produkten mit verschiedenen Süßungskonzepten (auch mit **kalorienreduzierten und -freien Alternativen**) spiegelt. Gerade in Deutschland werden Erfrischungsgetränke den Verbraucherinnen und Verbrauchern in einer sehr*

breiten Vielfalt zur Auswahl angeboten. Das gilt übrigens gleichermaßen für unterschiedliche Verpackungsarten und Verpackungsgrößen.

Aufgefallen sind uns auch weitere Punkte, die wir für ausgesprochen unstimmig und fragwürdig halten. Zumal diese Fehler im Rahmen einer sorgfältigen Recherche sicher einfach zu vermeiden gewesen wären. Gemessen am Maßstab, der auch von Ihrer Redaktion gerne an Dritte (bzw. die Wirtschaft) gestellt wird, liegt die Einordnung als „mediale Verbrauchertäuschung“ (mit Blick auf die fragwürdige Produktauswahl bzw. Vergleichsgrundlage) nahe. Ganz konkret:

- Besonders irritierend ist, wenn ÖKO-Test in einem Beitrag zu **Erfrischungsgetränken** offenkundig ein „**Bier-Mischgetränk**“ fehlerhaft einbezieht – und (hierzu gleich ausführlich) bei den Fassbrausen die hier angelegte Kategorie-Grenze nicht berücksichtigt. Zu den Fakten: Produkte, die auf Bier basieren, sind keine Erfrischungsgetränke.
- Der vorstehende Grundsatz gilt natürlich auch für **(klassische) Fassbrausen**. Diese sind Erfrischungsgetränke und unterliegen somit ausdrücklich den „Leitsätzen für Erfrischungsgetränke“.

Dagegen ist Bier klar zu kennzeichnen – dies gilt natürlich im Grundsatz auch für Bier-Mischerzeugnisse. Wir gestehen Ihnen zu, dass einige Brauer dies zwar korrekt in der (lebensmittelrechtlichen) Bezeichnung des Lebensmittels umsetzen, in der prominenteren Produktbezeichnung aber dennoch die Auslobung „Fassbrause“ wählen.

Unser Standpunkt ist klar: Bier-Mischgetränke, die als Fassbrausen deklariert sind, können keine **Erfrischungsgetränke** sein (vgl. hierzu auch die ALS-Stellungnahme Nr. 2013/38 zur „Allgemeinen Verkehrsauffassung für Fassbrause“). Es mag Hersteller geben, die sich positiv im Windschatten alkoholfreier Erfrischungen sehen – auch insofern werden jedoch Getränke auf Basis von Bier noch nicht zu Erfrischungsgetränken.

- Zum **Vergleichsmaßstab (auch zwischen den Produkten)**: Es fällt doch sehr auf, dass die ausgewählten Produkte bzw. Produktkategorien – abgesehen von der Kategorisierung „Bio“ oder konventionell – ohne jede Rücksicht auf die unterschiedlichen (rechtlichen) Vorgaben für die einzelnen etablierten Kategorien (wie Limonade, Brause, Fruchtsaftgetränke oder Fruchtschorle) – nebeneinander gestellt werden. Man kann dies machen – schließlich mag man bei einem Obst-Test auch Äpfel und Birnen mit Litschi und Ananas vergleichen.

Bereits angesprochen hatten wir, dass gerade bei Erfrischungsgetränken eine breite Produktvielfalt zur Auswahl steht – und hier insbesondere kalorienfreie und -reduzierte Getränke als nicht-alkoholische, geschmacklich variantenreiche Alternativen angeboten werden. Dies spiegelt sich in Ihrer Auswahl nur begrenzt wieder.

- Die von Ihnen vorgenommene **generelle Abwertung der Produkte** aufgrund ihres Zuckergehaltes ist ohnehin fragwürdig, insbesondere wenn per

se die Verwendung kalorienarmer bzw. -freier Süßungsmittel ebenso zu einer schlechteren Bewertung führt.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Abwertung eines hohen Fruchtgehaltes bei Schorlen. Denn gerade für diese Produktkategorie ist der Fruchtsaft der qualitätsgebende Bestandteil und in den Leitsätzen für Erfrischungsgetränke vorgegeben.

Gerade diese Bewertung von Schorlen zeigt sehr deutlich: Die Verwendung von Saft (Natur) wie von Süßstoffen (Kalorienreduktion) führt bei ÖKO-Test gleichermaßen zur Abwertung. Eine faire Bewertung rechtlich definierter Lebensmittelkategorien jenseits eines bestimmten Vorverständnisses stellen wir uns anders vor.

- Ein weiterer Aspekt irritiert uns: Sie sprechen in der **Kategorisierung** – und zwar mit Blick auf beabsichtigte Abwertungen – sachfremd gleichermaßen Zutaten wie Rückstände gemeinsam an. Sie nennen dieses Bewertungsfeld „Weitere bedenkliche und/oder umstrittene Inhaltsstoffe“. Auch dies ist aus unserer Sicht insofern zur Irreführung geeignet, da hier „vermischt“ lebensmittelrechtlich geprüfte und zugelassene Zusatzstoffe bzw. Zutaten auf die gleiche Ebene wie im Grundsatz unerwünschte Rückstände gestellt werden. Dies ist sachfremd.

Darüber hinaus vermissen wir insbesondere für Rückstände die gebotene Einordnung in den tatsächlichen lebensmittelrechtlichen Kontext. So fehlt beispielsweise jeglicher Bezug und konkreter Hintergrund für die von ÖKO-Test durchgeführte Analyse und den in einem Einzelfall festgestellten analytischen Nachweis von Imazalil. Für diesen Stoff sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässige Höchstmengen festgelegt – ob diese eingehalten werden, ist aus dem Artikel nicht ersichtlich.

Nach unseren Informationen kommt noch hinzu, dass die von Ihnen angesprochenen Stoffe (PVC/PVDC/chlorierte Verbindungen) in einem Produkt jedenfalls nicht in einem Teil der Verpackung mit Produktkontakt vorkam. Sondern es handelte sich um den Teil einer gesonderten Hygiene-Umverpackung, die bei der üblichen Anwendung keinen Kontakt mit dem Getränk hat.

- Dabei bestreiten wir nicht, dass Sie bzw. ÖKO-Test strengere „eigene“ Kriterien anlegen mögen. Dem **Transparenzgebot** bei vergleichenden Waren testen geschuldet ist dann aber die Offenlegung der tatsächlichen Tatsachen und (rechtlichen) Bewertungsmaßstäbe. Hier vermissen wir die Umsetzung.
- Auch mit Blick auf die **Verpackungen** ist die Aufmachung Ihres Testberichts nicht geeignet, eine sachliche Information auf den „schnellen Blick“ zu vermitteln. Dies gilt besonders für Produkte, die in mehreren unterschiedlichen Verpackungen angeboten werden. Hier wählen Sie für die Abbildung und die prominente Darstellung die Variante, die zu einer Abwertung führt. Das

es andere Verpackungsgebilde als Alternativen gibt, geht in den Fußnoten im Kleingedruckten unter. Damit nehmen Sie sich faktisch die Freiheit, bestimmte Produkte auch danach zu bewerten, ob (zufällig?) eine Einweg- oder Mehrweg-Verpackung ausgewählt wird.

Ganz unabhängig davon: Ihre Sichtweise auf Einweg ist bekannt. Teilen muss man sie nicht. Gerade in diesem Bereich haben sich – gleichermaßen für PET-Einweg wie für die Dose – in den vergangenen Jahren erhebliche Entwicklungen ergeben, die eine Schwarz-Weiß-Betrachtung in dieser Frage nicht mehr rechtfertigen.

Wir hoffen, Sie können diese Hinweise nachvollziehen.

Berlin, im Juli 2017

Nähere Informationen zur wafg: www.wafg.de